

Dezernat III zur Weiterleitung an Dez V / 01

### **Ausreichende Beleuchtung am Oulusee**

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 16.12.2021, Antrag Nr. 2021/1253
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Aus Sicht der UNB wird wie folgt Stellung genommen:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das von der SPD-Fraktion beantragte Vorhaben zur Beleuchtung von Wegen am Oulusee. Lediglich in den Bereichen, in denen die vorhandene Beleuchtung ersetzt oder erneuert werden soll, ist dies in gleichem Maß wie zuvor, möglich. Hier soll eine umweltfreundliche Beleuchtung eingesetzt werden.

#### Begründung:

Die im Antrag dargestellten Wegabschnitte liegen gemäß dem geltenden Landschaftsplan der Stadt Leverkusen alle vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“. Dort gelten umfangreiche Zugriffsverbote wie zum Beispiel das Verbot bauliche Anlagen zu errichten und Leitungen zu verlegen.

Die Neuanlage von beleuchteten Wegabschnitten verstößt daher gegen Festsetzungen aus dem Landschaftsplan.

Es spricht allerdings grundsätzlich nichts gegen die Erneuerung veralteter oder beschädigter Laternen in einer umweltfreundlichen Art.

Weiterhin würde eine zusätzliche Beleuchtung unabhängig vom Landschaftsplan zu einem Konflikt mit den Artenschutzbestimmungen führen.

Denn am Oulusee und im direkten Umfeld sind Vorkommen verschiedener Fledermausarten bekannt, sodass sogar der Leverkusener Arbeitskreis für Fledermausschutz dort regelmäßige nächtliche Führungen anbietet. Alle in Deutschland einheimischen Fledermausarten sind durch europäisches Recht (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) sowie Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt und genießen sogar den Höchstschutz. Künstliches Licht hat nachweislich sogar bei geringer Intensität einen starken Einfluss auf natürliche Verhaltensweisen von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen.

Daher ist zusammenfassend festzustellen, dass der Bau neuer Beleuchtungsanlagen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets und aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Der Ersatz vorhandener Anlagen, um die Beleuchtung in gleichem Maß wie zuvor herzustellen, ist hingegen möglich.

Neben der rein juristischen Perspektive, ist auf die Lage im Hinblick auf biologische Vielfalt hinzuweisen. Das Thema Licht als Faktor für Entwertung natürlicher Lebensräume für Tiere erfährt zunehmende Aufmerksamkeit. Am 01.03.2022 tritt eine neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, in der ein neuer Paragraph ausschließlich dem Schutz der Natur vor Lichtverschmutzung gewidmet ist.

Dies ist begründet mit der Tatsache, dass eine Vielzahl von Untersuchungen gleichermaßen zu dem Ergebnis kommen, dass künstliche Beleuchtung negative Auswirkungen auf wild lebende Tiere hat. Besonders erwähnenswert sind in diesem Kontext nachtaktive Insekten. Diese werden bekanntermaßen von Lichtquellen angezogen und sterben millionenfach aufgrund von Erschöpfung und Hitzeentwicklung. Die Anziehung, die von Lichtquellen ausgeht, kann über Dutzende Meter weit reichen und betrifft somit nicht nur Insekten im direkten Umfeld. Man spricht in der Fachliteratur sogar vom *Staubsaugereffekt*. Insgesamt trägt das zu einer weiteren Abnahme der Artenvielfalt bei, zumal die Insektenpopulationen bereits in einem dramatischen Schwund begriffen sind.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass die umweltfreundlichste Beleuchtung - gar keine - ist. Am Oulusee und im direkten Umfeld gibt es bereits beleuchtete Abschnitte, die die nächtlichen Fußgänger nutzen können. Diese können in gleichem Umfang erneuert oder ersetzt werden, wie zuvor bestehend. Die bislang unbeleuchteten Bereiche müssen für lichtempfindliche Arten als Rückzugsraum erhalten bleiben.

gez.

Yuliya Golbert